

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Tiefbauamt

**Einziehung eines Straßenteilstücks der
Richard-Drach-Straße**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf!
Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Bauausschuss	24.01.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	31.01.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses:

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss beschließt, das aus Anlage 1 ersichtliche Teilstück der Richard-Drach-Straße dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Dadurch wird für die Kinder der Kindertagesstätte Arche Noah ein gefahrloser Übergang in die Hans-Eberle-Anlage möglich.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Planauszug mit Markierung der betroffenen Teilfläche

Sitzung des Bauausschusses vom 24.01.2006

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses vom 31.01.2006

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

SOZ 5

Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche

Begründung:

Durch die Einziehung des Straßenteilstücks der Richard-Drach-Straße tritt mit der damit verbundenen gefahrlosen Verbindung zwischen der Kindertagesstätte und der benachbarten Grünanlage eine deutliche Verbesserung bei den Spiel- und Bewegungsräumen für die Kinder ein.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

(keine)

Begründung:

(keine)

Begründung:

Die Evangelische Kirche in Heidelberg – Kirchengemeindeamt – hat mit Schreiben vom 11.11.2005 beantragt, das zwischen der Kindertagesstätte Arche Noah und der Hans-Eberle-Anlage befindliche Teilstück der Richard-Drach-Straße im Stadtteil Pfaffengrund zu entwidmen. Die Evangelische Kirchengemeinde ist Träger der Kindertagesstätte in der Richard-Drach-Straße 2. Das Gebäude und das Gelände sind im Eigentum der Stadt Heidelberg. Seit einiger Zeit stellt die Stadt der Kindertagesstätte die benachbarte Hans-Eberle-Anlage als zusätzliches Spielgelände zur Verfügung. Dieses wird intensiv genutzt und wurde inzwischen auch von der Evangelischen Kirchengemeinde eingezäunt.

Verbesserungsfähig ist jedoch die Zugänglichkeit der Hans-Eberle-Anlage, da zwischen Kindertagesstätte und der Anlage noch eine öffentliche Durchfahrt im Verlauf der Richard-Drach-Straße besteht. Die Kinder können also nicht gefahrlos und nur mit entsprechender Beaufsichtigung von der Kindertagesstätte zu der Grünanlage gelangen. Die Evangelische Kirchengemeinde möchte daher diese Durchfahrt durch Zäune abgrenzen und somit einen gefahrlosen Zugang zum Spielgelände herstellen. Voraussetzung ist, dass die Stadt die entsprechende Fläche entwidmet.

Der Antrag wurde hinsichtlich seiner Auswirkung auf die dortigen Verkehrsverhältnisse geprüft. Aufgrund der schon bisher geringen Inanspruchnahme der Durchfahrtsmöglichkeit und nach einer Einziehung weiterhin gegebenen Erreichbarkeit sämtlicher angrenzender Grundstücke über die Pfaffengrundstraße steht aus Sicht der Verwaltung der Teileinziehung nichts entgegen.

Der Bezirksbeirat wurde bereits am 19.07.2005 mündlich informiert und hat den Vorschlag begrüßt.

Weiterhin wurde die Einziehungsabsicht im Stadtblatt vom 07.12.2005 öffentlich bekannt gemacht. Einwände wurden nicht erhoben.

Einer Einziehung gemäß § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg steht somit nichts entgegen.

Wir bitten um Zustimmung.

gez.

Prof. Dr. von der Malsburg